

Volkswagen Immobilien GmbH
Herrn Philip Mund
Poststraße 28
38440 Wolfsburg

2.5.3.6

Herr Menzel

2 42 62-26

19.09.2013

**Raumordnungsverfahren „Logistikzentrum Braunschweig - Harvesse“
Landesplanerische Stellungnahme
Bescheid über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Mund,

hinsichtlich der Planungen der Volkswagen Immobilien GmbH zu Bau und Betrieb eines Logistikzentrums (Logistikoptimierungszentrum Braunschweig (im Folgenden: LOZ)) zur Lagerung und zum Umschlag von Kraftfahrzeugteilen in der Ortschaft Harvesse in der Gemeinde Wendeburg im Landkreis Peine habe ich gemäß § 15 ROG und § 9 NROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie die der dafür neu zu errichtenden Trasse des Bahnanschlusses geprüft. Für die Prüfung habe ich die vorgelegten Unterlagen zur Antragskonferenz, die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Ergebnisse der Antragskonferenz am 25.07.2013 und des ergänzenden Erörterungstermins „Landwirtschaft“ am 30.07.2013 sowie vorgelegte Gutachten zum Verkehr und zu Lärmemissionen herangezogen. Nach raumordnungsfachlicher Erörterung der Sachlage und Abwägung aller einzustellenden Belange entscheide ich für das geplante Vorhaben „Logistikzentrum Braunschweig - Harvesse“ wie folgt:

- I. Nach Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 NROG ist für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren gemäß § 10 ff. NROG nicht erforderlich.**
- II. Unter Berücksichtigung der festgelegten Maßgaben ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.**
- III. Die Erfordernisse der Raumordnung und die in dieser landesplanerischen Stellungnahme formulierten Maßgaben sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.**
- IV. Die vorliegende raumordnerische Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das durch die Unterlagen zur Antragskonferenz beschriebene Vorhaben. Eine wesentliche Änderung des Vorhabens erfordert eine erneute raumordnerische Prüfung.**

Maßgaben

M 1. Landwirtschaft

- M 1.1 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch das Vorhaben ist zu minimieren. Rechtlich gebotene Kompensationsleistungen sind so weit wie möglich auf dem Vorhabengebiet durchzuführen. Die Erarbeitung des Kompensationskonzeptes soll in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und Vertretern der örtlichen Landwirtschaft erarbeitet werden.
- M 1.2 Für naturschutzfachliche Kompensationsleistungen außerhalb des Vorhabengebietes sind keine im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegten Flächen heranzuziehen.
- M 1.3 Die Eingriffsfolgen in landwirtschaftliche Strukturen (u.a. Wirtschaftswege, Ver- und Beregnungsanlagen) sind zu minimieren.
- M 1.4 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich der neuen Bahntrasse entlang der L 321 ist durch Übergänge zu gewährleisten.

M 2. Wasserwirtschaft

- M 2.1 Die Funktion der Abwassererregung des Abwasserverbands Braunschweig ist in ihrem Bestand zu sichern. In Abstimmung mit der Landwirtschaft sind Ersatzflächen festzulegen. Maßnahmen zur funktionalen Sicherung der notwendigen Infrastruktur für die Abwassererregung sind zu treffen.
- M 2.2 Auf der Süd- und Westseite des Plangebiets sind nach Maßgabe des Abwasserverbands Braunschweig mindestens 10 m breite Sprühschutzhecken einzurichten.
- M 2.3 Die Oberflächenentwässerung ist gemäß des vorgelegten Entwässerungskonzeptes vorzunehmen.

M 3. Verkehr

- M 3.1 Es ist ein schienenbegleitender Lärmschutz zur Wohnbebauung am Ortsrand von Harvesse erforderlich.
- M 3.2 Zur Bundesstraße B 214 ist eine Bauverbotszone von 20 m einzuhalten (gemessen vom äußersten Fahrbahnrand). Abweichungen sind nur in Absprache mit dem NLStBV-WF gem. §24°Abs.°6°NStrG zulässig.
- M 3.3 Im 20 m-Sicherheitsstreifen zu der Landesstraße L 321 in der Gemarkung Wendeburg dürfen keine Hochbauten errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen durchgeführt werden. Der Sicherheitsstreifen ist zu erhalten. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem NLStBV-WF gem. §24°Abs.°6°NStrG zulässig.
- M 3.4 Zwischen der Kreuzung B 214 / L 321 und dem Straßenanschluss an das LOZ ist ein verkehrstechnisch ausreichender Knotenpunktstand einzuhalten.
- M 3.5 Zwischen den bestehenden Geh- und Radwegen im Kreuzungsbereich B 214 / L 321 bis zum Straßenanschluss des LOZ ist eine Geh- und Radwegverbindung herzustellen.

M 4. Ver- und Entsorgung

- M 4.1 Die auf der Nord- und Südseite des Gebiets verlegten Kabel der Telekom GmbH sind zu schützen und von Überbauung freizuhalten.

Ergänzende Hinweise

- H 1. Die raumordnerischen Erfordernisse sind gemäß § 4 ROG in den nachfolgenden Verfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Zweckverband Großraum Braunschweig ist als Untere

- Landesplanungsbehörde und als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr auf der Schiene in den Verfahren zu beteiligen.
- H 2. Schriftlich zum Vorhaben eingegangene Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.
- H 3. Im Rahmen der weiterführenden Planungen zur Reaktivierung des ehemaligen Gleisanschlusses ist die DB Netz AG, Lindemannallee 3 in 30173 Hannover zu beteiligen, seitens des Regionalnetzes Elbe Weser Heide ist Herr Walter und seitens des Kundenmanagements der DB Netz AG ist Herr Nieber einzubinden.
- H 4. Im Rahmen der Ausbauplanung L 321 im Bereich LOZ soll der Radweg entlang nördlich der L 321 vom Anschluss LOZ bis zur Ortslage Harvesse verlängert werden (s. ergänzende Erläuterung zu Maßgabe M 3.5).
- H 5. Im Rahmen der Vorhabenplanung soll in Abstimmung mit dem LK Peine, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ein Bodenschutz-Management erarbeitet werden.

Begründung

Vorhabenbeschreibung¹

Die Volkswagen Immobilien GmbH plant bei Harvesse in der Gemeinde Wendeburg den Bau und den Betrieb eines Logistikoptimierungszentrums (LOZ) zur Lagerung und zum Umschlag von Kraftfahrzeugteilen. Der Neubau wird im Rahmen einer Neustrukturierung der Logistikprozesse am VW-Standort Braunschweig notwendig. Das LOZ soll die dauerhafte und stabile Versorgung der Produktion am Standort und einen optimierten Versandprozess sichern. Die Materialanlieferung in Braunschweig erfolgte bisher dezentral an verschiedenen Standorten. Zukünftig ist die zentrale Anlieferung im neuen Logistikzentrum bei Harvesse vorgesehen. Hierdurch werden Querverkehre zwischen den in Braunschweig verteilt liegenden Logistikstandorten vermieden. Zusätzlich erlaubt eine optimierte Steuerung der eintreffenden Lastkraftwagen die Reduktion von Standzeiten: eingehende LKW werden zeitnah entladen, das Material wird sortiert und systematisch in die Lagerbereiche verteilt. Gemäß dem Abruf aus der Fertigung erfolgt anschließend die Versorgung der Produktionsbereiche aller Hallen durch getaktete Routen.

Für VW Braunschweig ist die Bahnanbindung an das LOZ von Bedeutung. Einige Lieferanten versorgen VW Braunschweig mit der Bahn und viele Kunden von VW werden über die Bahn beliefert. Diese Relationen sind vertraglich festgelegt und sollen mit dem LOZ aufrechterhalten und zukünftig möglichst ausgebaut werden. Ein Zwischenwerksverkehr auf der Bahn vom LOZ in das VW Werk Braunschweig und umgekehrt ist zurzeit nicht geplant.

Für das Vorhaben wird ein Grundstück von etwa 135.000 m² in Anspruch genommen (s. Karte Vorhabenplanung, im Anhang). Hinzu kommt zusätzlich eine Fläche für den erforderlichen Bahnanschluss von etwa 33.000 m². Geplant sind auf etwa 40.000 m² Brutto-Grundfläche (BGF) Lagerhallen mit rund 9 m lichter Höhe, auf etwa 15.000 m² Kalthallen mit rund 6 m lichter Höhe und auf etwa 750 m² Büro- und Sozialräume (dreigeschossig, Nutzfläche = 2.500 m²) einschließlich einer Steuerstelle. Hinzu kommen etwa 20.000 m² befestigte Verkehrs- und Abstellflächen sowie etwa 55.000 m² Grünflächen.

Der verkehrliche Anschluss erfolgt einerseits über die nördlich gelegene Landesstraße L 321 zur Bundesstraße B 214 und zur Autobahn A 2. Andererseits soll das derzeit stillgelegte, aber noch gewidmete Eisenbahngleis zwischen Braunschweig und Harvesse reaktiviert und um ein neu zu bauendes Anschlussgleis zum Logistikzentrum ergänzt werden. Durch die direkte Anbindung des LOZ an Bahn

¹ Aussagen gemäß Unterlagen zur Antragskonferenz am 25.06.2013

und Autobahn / Straße sollen die anliegenden Wohnstandorte weder bei der Belieferung noch bei der Versorgung der Produktion verkehrlich belastet werden.

Der Straßenverkehr zum und vom Logistikzentrum wird vorrangig von der Autobahn A 2, Anschlussstelle Braunschweig - Watenbüttel erfolgen. Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen verkehrlichen Belastungen stellen sich wie folgt dar:

- **Personenkraftwagen** der im Logistikzentrum Beschäftigten
 - 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 3-Schichtbetrieb
 - 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Normalschichtbetrieb

→ entspricht rund 440 Fahrzeugbewegungen pro Tag
- **Lastkraftwagen** (Anlieferung und Auslieferung)
 - 150 Lkw/Tag - Kaufteile / Leergut = 150 Hin- und 150 Rückfahrten
 - 150 Lkw/Tag - Leergut / Herstellteile = 150 Hin- und 150 Rückfahrten
 - 60 Lkw/Tag - Pendelverkehr Logistikzentrum –VW Werk Braunschweig = 60 Hin- und 60 Rückfahrten

→ entspricht rund 720 Bewegungen pro Tag
- **Bahn** (schienengebundene Verkehre)
 - voraussichtlich zwei Züge pro Tag = 4 Zugbewegungen, Hin- und Rückfahrten

Entsprechend sind in die raumordnerische Prüfung LOZ induziert rund **1.160 Fahrzeugbewegungen plus 4 Zugbewegungen pro Tag** einzustellen.

Raumordnungsrechtlicher Sachverhalt

Gemäß dem Zentralen-Orte-Konzept übernimmt die Gemeinde Wendeburg die Funktion eines Grundzentrums (RROP 2008, Ziff. II 1.1.1 (8) Satz 5). Als Standort des LOZ nimmt der Ortsteil Harvesse jedoch nicht an den grundzentralen Funktionen teil. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 sind die Flächen für das LOZ als

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie als
- Vorbehaltsgebiet Abwasserverwertungsfläche

festgelegt. Im Osten wird das Vorhaben von der Bundesstraße B 214 und im Norden von der Landesstraße L 321 begrenzt. Über die B 214 besteht eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn A 2. Autobahn wie Straßen sind im RROP 2008 als Ziele der Raumordnung festgelegt. Im Süden der Vorhabenfläche verläuft von Ost nach West eine im RROP 2008 als Ziel (Vorranggebiet) festgelegte Rohrfernleitung. Im Westen angrenzend legt das RROP 2008 die vom Stadtgebiet Braunschweig kommende gewidmete Eisenbahnstrecke als Vorbehaltsgebiet „Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)“ fest.

Die vorgenannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in die raumordnerische Prüfung und Abwägung einzustellen.

Die Raumverträglichkeit eines Vorhabens soll entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG und § 9 Abs. 1 NROG durch ein Raumordnungsverfahren (ROV) festgestellt werden, wenn es sich um eine raumbedeutsame Planung und Maßnahme von überörtlicher Bedeutung handelt. Beide Anforderungen sind erfüllt, da mit dem LOZ u.a. raumbedeutsame Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und die Landwirtschaft sowie den überörtlichen Verkehr und die Abwasserentsorgung verbundenen sind. Ergänzend ist die mit dem LOZ verbundene überregionale wirtschaftliche Bedeutung zu benennen.

Das neue Anschlussgleis zum Logistikzentrum wird von § 1 Nr. 9 Raumordnungsverordnung (RoV) als Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie als Neubau von Rangierbahnhöfen und von Umschlageinrichtungen für den kombinierten Verkehr erfasst. Entsprechend sind das LOZ und das neue Anschlussgleis durch Raumordnungsverfahren (ROV) auf ihre Verträglichkeit hin zu prüfen. Da sich beide Vorhaben gegenseitig bedingen, erfolgt eine raumordnerische Prüfung des Gesamtvorhabens.

Im ROV ist gemäß §§ 15 ROG und 10 ff. NROG zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und wenn dies zu bejahen ist, wie das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und anderen Planungen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Entsprechend § 4 ROG sind hierbei die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen.

Von einem ROV kann nach § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 1 NROG räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.

Um die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung zu gewährleisten und zur Raumverträglichkeit des Vorhabens beizutragen, sind ggf. als Ergebnis der raumordnerischen Prüfung und Abwägung Maßgaben festzulegen. Die Maßgaben ergeben sich aus der Konzeption des Vorhabens sowie aus den Rahmenbedingungen und Sensibilitäten des Vorhabengebietes bzw. des Einwirkungsbereiches. Über die dem ZGB vorliegenden Erkenntnisse hinaus werden in das Verfahren und die Abwägung die im Rahmen der am 25.07.2013 durchgeführten Antragskonferenz gegebenen Hinweise und Bedenken sowie die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen eingestellt.

Raumordnungsrechtliche Prüfung

Landwirtschaft

Durch das geplante LOZ und die notwendigen Erschließungen über Bahn und Straße gehen rund 16 ha landwirtschaftliche Fläche verloren. Darüber hinaus werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation weitere landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 4 ha bis 5 ha in Anspruch genommen.

Die Vorhabenfläche ist im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt. Gemäß Ziffer III 2.1 (1) unterliegen landwirtschaftliche Flächen im Großraum Braunschweig wegen ihrer Bedeutung generell der Sicherung und Entwicklung durch die Raumordnung. Dies gilt umso mehr für landwirtschaftliche Flächen, die aufgrund ihres Ertragspotentials als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt sind.

Folglich ist von mir zu prüfen, ob die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Funktionen so erheblich ist, dass dem Vorhaben LOZ raumordnerische Bedenken entgegenstehen.

Im Landkreis Peine werden aktuell mehr als 32.000 ha Ackerfläche bewirtschaftet. Durch konkurrierende Nutzungen, wie Siedlungsentwicklung und Infrastrukturausbau, sind seit dem Jahr 2001 allein im Landkreis Peine 1.128 ha landwirtschaftliche Flächen verloren gegangen (Quelle: LSK Online, Tabelle Z0000001). Angesichts der im RROP 2008, Ziffer III 2.1 (1) dargelegten Bedeutung der Landwirtschaft hat die Raumordnung die Aufgabe, diesem Verlust durch Sicherung und Entwicklung entgegenzuwirken (Ziffer III 2.1 (2)).

Dem stehen jedoch als Aufgabe der Raumordnung die Sicherung des VW-Standortes Braunschweig, die deutliche Minimierung innerstädtischer Schwerlastverkehre und die Entwicklung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region Braunschweig gegenüber. Gemäß § 2 ROG ist auf eine langfristige

wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen hinzuwirken. In Abwägung mit der unvermeidbaren Inanspruchnahme von rund 20 ha landwirtschaftlicher Flächen sprechen die vorgenannten raumordnerischen Belange dafür, in der erforderlichen Abwägung dem Vorhaben LOZ Vorrang gegenüber den landwirtschaftlichen Belangen einzuräumen.

Jedoch werden zur Minderung der Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftlichen Funktionen mit der Landesplanerischen Stellungnahme Maßgaben festgelegt. So sind gemäß der Maßgabe M 1.1 die nachteiligen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Ergänzend sollen auch die rechtlich gebotenen Kompensationsleistungen soweit als möglich auf der Vorhabenfläche ausgeglichen werden. Grundlage hierfür ist das Kompensationsflächenkonzept, welches der Vorhabenträger in den Unterlagen zur Antragskonferenz sowie auf dem zusätzlichen Erörterungstermin am 30.07.2013 vorgelegt hat.

Wie von den Vertretern der Landwirtschaft auf dem o.g. Erörterungstermin gefordert, soll mit dem Vorhaben LOZ kein weiterer Verlust landwirtschaftlicher Flächen verbunden sein. Angesichts der schon dargelegten Bedeutung der Landwirtschaft (RROP 2008, Ziffer III 2.1 (1)) wird daher die Maßgabe M 1.2 formuliert, nach der für notwendige Kompensationsleistungen außerhalb des Vorhabengebietes keine im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegten Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Hiermit wird auch der Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprochen, nach der auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Danach sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Abweichend von den Einlassungen der Vertreter der Landwirtschaft auf dem Erörterungstermin wird von diesen Regelungen jedoch nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Wendeburg und Sophiental erfasst, welche als Kompensation für die Inanspruchnahme von Boden vorgesehen ist. Aufgrund der geringen Bodenwertzahl (26) und Ackerzahl (28, beide NIBIS Kartenserver) trifft das RROP 2008 für diese Fläche keine Festlegung für die Landwirtschaft, da die Kriterien „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ hier nicht erfüllt sind. Nach fachlicher Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des LK Peine und der Gemeinde Wendeburg soll daher auf dieser ca. 5 ha großen Fläche durch Neuaufforstung ein kommunaler Flächenpool begründet werden, welcher auch für das LOZ herangezogen werden könnte. Mit der Waldvermehrung wird eine Vorgabe aus dem RROP 2008 aufgenommen, welche angesichts des mit 10,3 % der Katasterfläche unterdurchschnittlich ausgeprägten Waldanteils im Landkreis Peine getroffen wurde (Ziffer III 2.2). Bedenken der Landwirtschaft hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen der Kompensationsmaßnahme auf das örtliche Dränagesystem des als Ausgleichsfläche angebotenen Flurstücks 42, Flur 2, Gemarkung Zweidorf konnten durch eine Anfrage des Landkreises Peine, Untere Naturschutzbehörde bei dem Grundstückseigentümer Herrn Jörg Friese ausgeräumt werden (E-Mail vom 16.08.2013).

Weiterhin sind die Folgen des Eingriffs auf die landwirtschaftliche Infrastruktur (u.a. Wirtschaftswege, Ver- und Beregnungsanlagen) durch entsprechend vom Vorhabenträger darzulegenden Maßnahmen zu minimieren (M 1.3).

Wie in der Vorhabenplanung dargestellt und auf dem Erörterungstermin am 30.07.2013 vom Vorhabenträger erläutert, wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlicher Nutzflächen südlich der neu zu erstellenden Bahntrasse durch Übergänge gewährleistet. Dabei sind die für die landwirtschaftliche Nutzung notwendigen Wegeführungen und technischen Ausgestaltungen der Übergänge zu beachten (M 1.4).

Wasserwirtschaft

Gemäß RROP 2008, Ziffer IV 4 (2) ist der Flächenbedarf der Abwasserbehandlungsanlagen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Hierunter sind auch die Abwasserverwertungsflächen des Abwasserverbands Braunschweig zu fassen. Der Abwasserverband Braunschweig erhält für den mit dem LOZ verbundenen Verlust Ersatzflächen bei Eickenrode im Landkreis Peine (s. Anlage Karte Ersatzflächen). Mit den Ersatzflächen und den dazugehörigen Maßnahmen werden die wasserrechtlichen Auflagen eingehalten, so dass die Abwasserverregnung hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit gesichert ist. Die Maßgabe M 2.1 umfasst die o.g. Maßnahmen, sodass hierdurch die Verträglichkeit des Vorhabens mit den diesbezüglichen Festlegungen der Raumordnung gegeben ist. Die begrenzenden Sprühschutzhecken tragen maßgeblich zur räumlichen, das Landschaftsbild prägenden, Einbindung der Abwasserverwertungsflächen bei. Durch das Vorhaben LOZ werden jedoch Teile dieser Heckenstrukturen in Anspruch genommen. Um die Schutzwirkung wieder herzustellen, wird mit der Maßgabe M 2.2 festgelegt, dass an der Süd- und Westseite des Plangebiets nach Vorgabe des Abwasserverbands Braunschweig ein mindestens 10 m breiter Heckenstreifen anzulegen ist. Die neuen Heckenstrukturen sollen auch zu einer Minderung der Eingriffsfolgen auf das Landschaftsbild beitragen. Der Vorhabenträger hat zur Sicherung der Oberflächenentwässerung ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Hiernach soll in weiten Teilen über anzulegende Mulden auf dem Grundstück die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers gesichert werden. Befürchtungen der Landwirtschaft, dass mit der Versiegelung anfallendes Oberflächenwasser zu zusätzlichen Belastungen des nachgeordneten Drainagesystems führen könnte, konnte durch den Vorhabenträger entkräftet werden. Der Bereich des LOZ wird von dem bestehenden Drainagesystem abgekoppelt, sodass kein Versickerungswasser aus diesem Bereich in das System eindringen kann. Zur Sicherung der raumordnerischen Funktionen für die Landwirtschaft, die Abwasserverregnung und die Wasserwirtschaft wird die Maßgabe M 2.3 festgelegt.

Verkehr

Mit Einrichtung des LOZ werden 1.160 Fahrzeugbewegungen, davon 720 LKW-Bewegungen plus 4 Zugbewegungen pro Tag zu verzeichnen sein. Hiermit sind einerseits Lärmemissionen und andererseits Belastungen der im RROP 2008 als Ziele festgelegten Verkehrsinfrastrukturen verbunden.

Mit der raumordnerischen Prüfung ist daher sicherzustellen, dass durch die mit dem LOZ verbundenen Verkehre keine erheblichen Beeinträchtigungen der o.g. raumordnerischen Belange erfolgen. Entsprechend hat die Raumordnung gemäß RROP 2008, Ziffer IV 1.1 (1) für die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft auf eine Sicherung und Entwicklung der entsprechenden intermodalen und wettbewerbsfähigen Verkehrsinfrastruktur hinzuwirken. Hierbei sind langfristige Struktureffekte zu berücksichtigen. Gleichsam hat die Raumordnung aber auch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Allgemeinheit vor Verkehrslärm zu schützen und auf die Reinhaltung der Luft hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel eine verkehrstechnische Untersuchung (Zacharias Verkehrsplanungen, 2013) vorgelegt, die im Ergebnis die Ansiedlung des LOZ aus verkehrstechnischer Sicht als unproblematisch begutachtet (a.a.O., S. 24). Raumordnerisch waren insbesondere die Belastungen der Knotenpunkte (KP) KP1 (LOZ / L 321), KP2 (B 214/ L 321) sowie KP4 (B 214/nördliche BAB 2-Rampe) und KP5 (B 214 /südliche BAB 2-Rampe) zu prüfen. Hierzu wurde vom Verkehrsgutachter nachvollziehbar dargelegt, dass mit den durch das LOZ induzierten Verkehren entgegen den Einlassungen der Polizeidirektion Braunschweig wie auch des NLStBV-Geschäftsbereichs Hannover keine Überlastung der Anschlussstelle BAB A 2 Anschlussstelle BS-Watenbüttel zu erwarten sind. Zwar wird für den KP5 (B 214 /südliche BAB 2-Rampe) lediglich die

„Verkehrsqualität D“² prognostiziert, eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ist damit aber noch gewährleistet. Bauliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ebensolche Befürchtungen wurden auch gegenüber der Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes KP2 (B 214/ L 321) bei Realisierung des LOZ geäußert. Hierzu hat das Gutachten ergeben, dass auch für den Knotenpunkt B 214 / L321 lediglich die „Verkehrsqualität D“ prognostiziert werden kann, die ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes damit aber noch gewährleistet ist. Bauliche Maßnahmen sind daher auch hier nicht erforderlich. Dennoch hat der NLStBV-Geschäftsbereich Wolfenbüttel in Abstimmung mit dem Vorhabenträger eine Ausbauplanung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des auch aktuell schon belasteten KP² ins Auge gefasst. Hierfür müsste bei Umsetzung eine Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schwülper im Landkreis Gifhorn in Anspruch genommen werden. Die Baumaßnahme würde zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes KP2 beitragen und ist daher aus Sicht der Raumordnung wünschenswert.

Um die Sicherung der an das LOZ angrenzenden Verkehrsinfrastrukturen zu gewährleisten, sind in Maßgabe M 3.1 für die Bundesstraße B 214 die einschlägigen Regelungen aus § 9 FStG aufgenommen worden. Gleiches trifft auf die Regelungen aus § 24 NStrG zur Landesstraße L 321 zu, welche über die Maßgabe M 3.3 aufgenommen werden. Eine Abweichung von der Breite der sog. Bauverbotszone an den L°321 (20°m) kann nach Absprache mit dem NLStBV-WF gem. §24°Abs.°6°NStrG über die Festsetzungen im B-Plan erfolgen (s. E-Mail NLStBV-WF vom 31.07.2013).

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße B 214 und der Landesstraße L 321 ist nach Maßgabe M 3.4 zwischen der Kreuzung B 214 / L 321 und dem Straßenanschluss an das Logistikzentrum Braunschweig- Harvesse (LOZ) ein ausreichender Abstand zum Knotenpunkt B 214 / L 321 in Abhängigkeit einer Geschwindigkeit von 70 km/h zu berücksichtigen (s. Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte Punkt 1.1.5 - RAS-K-1). Gemäß Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und NLStBV-WF kann der ursprünglich vom NLStBV geforderte Abstand von 205 m LOZ zum Knotenpunkt unterschritten werden. Aus der vorgelegten Verkehrsplanung ergeht, dass auch mit einer deutlichen Unterschreitung die im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Funktionen des Knotenpunktes B 214 / L 321 gewahrt bleiben.

Gemäß RROP 2008, Ziffer IV 1.5 (1) soll der Radverkehr in die Verkehrsentwicklung integriert werden. Dabei sollen die vorhandenen Radwege und Radwegenetze weiter ausgebaut und miteinander verknüpft werden. Ziel ist eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung. Dieses gilt gleichermaßen für Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Zwischen der Kreuzung B 214 / L 321 und dem Straßenanschluss an das LOZ ist an der nördlichen Seite der L 321 ein Radweg einzurichten. Angesichts des mit dem Vorhaben zu erwartenden erheblichen LKW-Verkehrs wird durch die Maßgabe M 3.5 gewährleistet, dass das LOZ von Mitarbeitern und Besuchern auch im Rahmen des Radverkehrs gefahrlos erreicht werden kann. In Abstimmung mit den notwendigen Straßenausbaumaßnahmen auf der L 321 ist in Höhe der Einfahrt zum LOZ eine Querungsmöglichkeit einzurichten.

Ergänzend hierzu wird angeregt, dass die zuständigen Straßenbaubehörden und die Gemeinde Wendeburg zur Weiterentwicklung des o.g. raumordnerischen Handlungsauftrages auf eine Verlängerung des Radweges vom Anschluss LOZ bis zur Ortslage Harvesse entlang der L 321 hinwirken. Um Raum für die notwendige Breite des Radweges zu schaffen, wurde auf dem Erörterungstermin Landwirtschaft am 30.07.2013 von Abwasserverband Braunschweig angeregt, die

²

Erläuterung der Qualitätsstufen in: Zacharias Verkehrsplanungen, 2013, S. 13

nördlich der L 321 bestehende Spritzschutzhecke in ihrer Breite zu verschmälern. Hierzu soll durch die zuständige Wasserbehörde der Stadt Braunschweig eine Prüfung der entsprechenden wasserrechtlichen Auflagen erfolgen.

Der Standort Harvesse wurde von VW vor allem auch aufgrund der möglichen Bahnanbindung des LOZ an VW Braunschweig ausgewählt. Nach Fertigstellung soll das LOZ über die im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke festgelegte bestehende Bahntrasse von Braunschweig nach Harvesse einen Bahnanschluss erhalten. Das Gleis steht in der Zuständigkeit der DB Netz AG und ist noch bis Harvesse gewidmet. Entlang der L 321 soll für das LOZ auf einem neuen Gleiskörper ein ergänzendes Anschlussgleis an das bestehende Gleis herangeführt werden. Das bestehende Gleis muss allerdings vor Inbetriebnahme in gesamter Länge für den Betrieb befähigt werden. Täglich werden zwei Züge zum LOZ rangiert. Um die Lärmbelastung des Schienenverkehrs zum LOZ für die anliegende Wohnbevölkerung zu minimieren, ist schienenbegleitend ein Lärmschutz zur Wohnbebauung vorzusehen (Maßgabe M 3.1). Auf Grundlage des vorliegenden Lärmgutachtens könnte diese in einer schienenbegleitenden mind. 3,5 m hohen Lärmschutzwand bestehen (Bonk, Maire, Hoppmann, 2013, S 24).

Auf der Antragskonferenz wurde von Seiten der Teilnehmenden Bedenken geäußert, dass mit dem LOZ erhebliche zusätzliche Verkehre durch die Ortslagen Harvesse und Wendeburg wie auch Schwülper verbunden sein könnten. Befürchtet wurden zusätzliche Verlärmung und verminderte Verkehrssicherheit in den Orten. Die Raumordnung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Allgemeinheit vor Verkehrslärm zu schützen und auf die Reinhaltung der Luft hinzuwirken (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Folglich war zu prüfen, ob die geäußerten Befürchtungen zutreffend sind. Hierzu führte der Vorhabenträger aus, dass die Funktion des LOZ verkehrlich eng an die Relation Autobahn A 2 und an den Konzernstandort Braunschweig gebunden ist. Die LKW-Verkehre fahren auf dem schnellsten und direktesten Weg zwischen den Ladestellen. Diese Aussage wird durch die Prognosen des Verkehrsgutachtens untermauert, wonach nicht mit nennenswerten zusätzlichen Verkehren auf der L321 in östlicher wie in westlicher Ablafrichtung zu rechnen ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass entgegen der Einlassungen von Bürgern aus Harvesse keine erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen der Ortslagen Wendeburg, Harvesse wie auch Schwülper zu erwarten sind.

Kultur und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Vorhabens verlaufen Versorgungsleitungen der Telekom GmbH, die vor Überbauung zu schützen und zu sichern sind (Maßgabe M 4.1).

Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Prüfung

Die Prüfung konnte keine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung aufzeigen. Nach Abwägung der im RROP 2008 festgelegten raumordnerischen Erfordernisse und unter Anwendung der entsprechenden Regelungen des ROG und NROG ist daher festzustellen, dass die Belange der regionalen Wirtschaftsentwicklung gemäß RROP 2008, Ziffer I 1.2 gegenüber den in der raumordnerischen Prüfung festgestellten nachteiligen Wirkungen überwiegen. Unter Berücksichtigung der mit dieser raumordnerischen Stellungnahme festgelegten Maßgaben steht das Vorhaben mit den weiteren, hier betroffenen raumordnerischen Erfordernissen im RROP 2008 in Einklang.

Aufgrund dieser Sachlage ist die nach § 15 Abs. 1 ROG erforderliche Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens hinreichend gewährleistet. In Anwendung von § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ROG und

§ 9 Abs. 2 NROG wird daher von einem Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG und § 10ff. NROG abgesehen.

Kosten

Die Landesplanungsbehörden erheben Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) Vom 5. Juni 1997, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie für damit verbundene Beratungsgespräche und die Durchführung einer Antragskonferenz werden dementsprechend Kosten erhoben.

Der Kostenbescheid nach § 1 Abs. 1 ALLGO / Anlage Nr. 71.1 ergeht in einem gesonderten Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Jens Palandt

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 25.07.2013
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen
- Karte Ersatz Abwasserwertungsflächen bei Eickenrode

Ausfertigung zur Kenntnis:

Landkreis Peine

Burgstraße 1
31224 Peine

Landkreis Gifhorn

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Gemeinde Wendeburg

Am Anger 5
38176 Wendeburg

Samtgemeinde Papenteich

Hauptstr. 15
38527 Meine

Gemeinde Schwülper

Hauptstraße 11
38179 Schwülper

Stadt Braunschweig

Abt. Umweltschutz, Wasserbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Braunschweig
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig

Nds. Landvolk

Kreisverband Peine
Freiligrathstr. 2
31224 Peine

Abwasserverband Braunschweig

Celler Straße 22
38176 Wendeburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Regierungsvertretung Braunschweig

- Landesentwicklung, Raumordnung -
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Brabantstraße 11
38100 Braunschweig

I.V.

Jens Palandt

Anlagen

- Karte Vorhabenplanung
- Protokoll zur Antragskonferenz vom 25.07.2013
- schriftlich im Verfahren eingegangene Stellungnahmen